

Markt Zapfendorf



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sassendorf GE Nord – Fa. Rauh SR Fensterbau GmbH“

Umweltbericht

Vorhaben- und Erschließungsträger:	Fa. Rauh SR Fensterbau GmbH Gründlerstraße 3 96199 Zapfendorf/ Sassendorf
Verfahrensträger:	Markt Zapfendorf Herrngasse 1 96199 Zapfendorf
Entwurfsverfasser:	HTS-Plan GmbH Stöhrstraße 51 96317 Kronach
Planstand	VORENTWURF
aufgestellt:	Kronach, 08.07.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Darstellung der im Fachrecht festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung	3
3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	3
4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	3
4.1 Schutzgut Mensch	4
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
4.3 Schutzgut Boden	4
4.4 Schutzgut Wasser	4
4.5 Schutzgut Luft / Klima	4
4.6 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	4
4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	4
5. Wechselwirkungen	5
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	5
6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
6.3 Schutzgut Boden	5
6.4 Schutzgut Wasser	5
6.5 Schutzgut Luft / Klima	5
6.6 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	5
6.7 Maßnahmen zur Grüngestaltung und Landschaftspflege	6
6.7.1 Allgemeine Maßnahmen	6
6.7.2 Ausgleichsmaßnahmen	6-7
6.7.3 Artenschutzrechtliche Belange	7
7. Planungsalternativen	7
8. Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	7
9. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	8
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	8

1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Auf Basis der im Rahmen des Vorentwurfes gewonnenen Erkenntnisse wurde bereits eine erste Abschätzung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes vorgenommen. Die weitere Konkretisierung der Auswirkungen und deren Bewertung erfolgt im weiteren Verfahren. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Nachfolgend ist der vorläufige Umweltbericht aufgeführt, der nach Auswertung entsprechender Stellungnahmen und Abschluss weiterer eventuell notwendiger Untersuchungen vervollständigt wird.

2. Darstellung der im Fachrecht festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Zapfendorf sind für den Vorhabenbereich im Norden von Sassendorf 'Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünland' nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen. Für das Plangebiet sind keine Zielsetzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft enthalten.

3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Grundlage für die Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bildet die Bestandserfassung und Bewertung aller Schutzgüter der Umwelt. Dazu gehören Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen.

Schutzgut Mensch:	- örtliche Verkehrsbelastung - Immissionen durch die bestehende Betriebsstätte
Schutzgut Tiere und Pflanzen:	- es liegen keine Hinweise auf geschützte Arten nach dem BayNatSchG vor - es ist keine gesetzlich geschützte Vegetation vorhanden
Schutzgut Boden:	- der Planungsbereich ist unversiegelt - die Bodenfunktionen sind nicht beeinträchtigt
Schutzgut Wasser:	- innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Versickerung des Niederschlagswassers gegeben - landwirtschaftliche Einträge sind nicht auszuschließen
Schutzgut Luft / Klima:	- das Planungsgebiet befindet sich nicht in einer Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone - das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt
Schutzgut Landschaft / biologische Vielfalt:	- eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	- nicht vorhanden

4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planungen

Außer der vorgesehenen Entwicklung zu einem 'Gewerbegebiet' könnte der gesamte Bereich in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung bleiben. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens 'Gewerbe' – alternativ weiterer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ‚Ackerfläche‘/ ‚Wiesenfläche‘ auf die einzelnen Schutzgüter aufgelistet.

4.1 Schutzgut Mensch

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitfunktionen eines Gebietes. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Vegetationsstrukturen, die Erholungsfunktion aufweisen. Das Schutzgut Mensch wird teilweise durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und den örtlichen Verkehr der Straße "Am Felsenkeller" beeinträchtigt.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine vertiefende Behandlung des Schutzgutes Tiere erfolgte im Rahmen der Vorbetrachtungen nicht, da im Vorfeld keine Hinweise auf besondere, schützenswerte Artenvorkommen vorlagen. Das Gelände ist artenarmes Acker- und Wiesenland. Besonders wertvolle oder gesetzlich geschützte Bestände oder Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch das Baugebiet werden natürliche oder naturnahe Biotope nicht beeinflusst.

4.3 Schutzgut Boden

Der natürlich gewachsene Boden unterliegt vorwiegend einer ackerbaulichen Nutzung und beeinträchtigt die Bodenfunktion nicht unerheblich. Durch das Vorhaben 'Gewerbegebiet' werden Flächen durch Bebauung und durch notwendige Verkehrsflächen versiegelt und damit die Bodenfunktionen in diesen Bereichen deutlich verschlechtert. Dem Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion steht die Umnutzung der derzeit als Ackerland und Wiesen genutzten Fläche in ein 'Gewerbegebiet' gegenüber. Landwirtschaftliche Bodeneinträge finden nicht mehr statt. Der Planfall 'Gewerbegebiet' beeinträchtigt durch die Versiegelung von Bodenfläche und die notwendigen Geländeanpassungen im Vergleich zur IST-Situation die Belange des Schutzgutes Boden. Es ist bei der Realisierung des Vorhabens von einer hohen Schädigung des Schutzgutes auszugehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen, da die oberflächige Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen ist. In Bezug auf das Grundwasser sind die Grundwasserneubildungsrate und der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen oder Verunreinigungen relevant. Für den Planfall 'Gewerbegebiet' ist, bedingt durch die Bebauung (GRZ 0,65 bzw. GFZ 1,3) von einer Verschlechterung des Schutzgutes Wasser im Vergleich zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszugehen. Die Grundwasserneubildungsrate des Baugebietes ist wegen des geringen Freiflächenanteils gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung ungünstiger zu bewerten, da von einer größeren Versiegelung auszugehen ist. Durch gezielte Maßnahmen, z. B. Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück, wird der Eingriff gemindert.

4.5 Schutzgut Luft / Klima

Als wesentlich die Luftqualität im Untersuchungsbereich beeinflussende Strukturen bzw. Nutzungen im Planungsumfeld sind sowohl die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch der örtliche Verkehr in der Straße "Am Felsenkeller" zu nennen. Das Plangebiet erfüllt keine Funktion als lufthygienischer Ausgleichsraum. Die Zunahme der Luftschadstoffbelastungen durch den Individualverkehr kann bei der Verwirklichung des 'Gewerbegebietes' nicht ausgeschlossen werden. Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer Veränderung des Geländeklimas ausgegangen werden. Die Versiegelung verringert die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen, die angrenzende Bebauung und dem vollständigen Erhalt der östlich und westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Bewertungsgegenstand für das Schutzgut Landschaft ist das Landschaftsbild. Die vorgesehene Bebauung des Planvorhabens führt zu einer Landschaftsbildveränderung. Diese wird durch eine gute, auf die örtliche Situation eingehende architektonische Gestaltung des Baukörpers sowie der Außenanlagen positiv beeinflusst werden.

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereiches ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen. Aufgrund der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sassendorf GE Nord" erhält das Landschaftsbild eine Aufwertung.

4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Realisierung des 'Gewerbegebietes' werden entsprechende Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt.

5. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich mit der Realisierung des Vorhabens 'Gewerbegebiet' eine höhere Nutzungsintensität des Areals als bei der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben würde. Die höhere Versiegelung einschließlich der Verkehrsflächen im Vergleich zum IST-Stand wirkt sich insbesondere bei den Schutzgütern Boden und Wasser nachteilig aus.

Die Festsetzungen zum 'Gewerbegebiet' im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigen durch ihre Differenziertheit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung des Eingriffes und zum Ausgleich

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung § 21 Abs. 2 BNatSchG sieht in Verbindung mit § 1a BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, falls aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die vorgesehene Freiflächengestaltung mit ihren grünordnerischen Festsetzungen beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffes. Dabei werden positive Effekte für Natur und Landschaft generiert.

- Durch- und Begrünung der neu entstehenden Grundstücksfläche mit Neuanpflanzungen
- Schonender Umgang mit den Schutzgütern Wasser und Boden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Ökologie
- Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß
- Verwendung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf dem Grundstück
- Förderung und Anwendung alternativer Energien
- Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Baumaßnahme entsteht kein Verlust an Freiraum. Die Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und ist unerschlossen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse wurden berücksichtigt.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da es sich bei dem Planungsgebiet ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland und Wiesen) handelt, ist der Eingriff als gering einzustufen. Die geplante Begrünung bzw. die neu anzulegende Streuobstwiese sorgt in diesem Bereich für eine Aufwertung der Fläche für Tiere und Pflanzen.

6.3 Schutzgut Boden

Durch Reduzierung der Flächenversiegelung werden Eingriffe im Schutzgut Boden gemindert.

6.4 Schutzgut Wasser

Im geplanten Gewerbegebiet ist unverschmutztes Niederschlagswasser in Grünbereiche abzuleiten, so dass der natürliche Wasserhaushalt nur geringfügig beeinträchtigt wird.

6.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Beschränkung des Versiegelungsgrades im Plangebiet auf ein Minimum, verbunden mit der Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser auf dem Grundstück, reduzieren die Veränderungen des Klein- und Mesoklimas. Die Pflanzflächen wirken klimatisch ausgleichend. Die Durchgrünungen erhöhen die Verdunstungsfläche, was eine Abkühlung der Luft zur Folge hat. Dieser Effekt wirkt der allgemeinen Erwärmung durch Flächenversiegelungen entgegen.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Innerhalb der Baufläche lockern Pflanzflächen das Erscheinungsbild auf. Durch den direkten Übergang in die ‚Freie Landschaft‘ im Westen, Norden und Osten wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgemildert.

6.7 Maßnahmen zur Grüngestaltung und Landschaftspflege

6.7.1 Allgemeine Maßnahmen

Das Baugebiet wird bis auf den Zufahrtbereich allseitig eingegrünt. Die privaten Grünflächen werden als Extensivgrünland ausgewiesen. Hier erfolgt ein- bis zweimal jährlich eine Mahd, wobei das Mähgut abgefahren werden muss.

6.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Umfanges der erforderlichen Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zu Grunde gelegt. Das Baugebiet kann dem Typ A (hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad mit einer GRZ >0,35) und der Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung – vor Ort: Ackerfläche, Wiese, Christbaumkultur, strukturarmer Nutzgarten) zugeordnet werden.

So entsprechen der

Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung – Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland)
 Grundstück Fl.-Nrn. 536 und 537, Teile vom Grundstück Fl.-Nr.9)

Lt. Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden kommen somit folgende **Kompensationsfaktoren** in Betracht.

Kategorie	Fläche in m ² Nettobauland	Fläche in m ² Verkehrsfläche	Kompensations- faktor	Notwendige Ausgleichsfläche in m ²
I	7.990		0,6	4.794
I		360	0,3	180
				<u>4.974</u>

Es sind somit 4.974 m² Ausgleichsfläche zu schaffen.

Die im Geltungsbereich eingeschlossene Straßenverkehrsfläche (Fl.Nr. 9, Gemarkung Sassendorf) wird bei der Berechnung nur anteilmäßig berücksichtigt, da ein Teil der Fläche nicht neu hergestellt und asphaltiert werden muss.

Eingriffs – Ausgleichs - Bilanz

notwendige Ausgleichsfläche	4.974,00 m ²
geschaffene Ausgleichsfläche	- 4.976,00 m ²
RESTFLÄCHE	- 2,00 m²

Als Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen zum einen innerhalb des Plangebietes auf den ausgewiesenen Flächen mehrreihige, heckenartige Anpflanzungen vorgenommen werden. Es sind Mischpflanzungen aus heimischen Arten (s. Pflanzvorschläge) anzulegen, bei denen die einzelnen Gehölzarten in Gruppen von jeweils drei bis sieben Stück je Art gepflanzt werden sollten.

Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 1,20 m x 1,20 m. Die Mindestgröße des Pflanzgutes sollte zwischen 0,80 m und 1,20 m betragen. Zum anderen erfolgt auf der nördlichen Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 536 und 537 die Umwandlung strukturarmen Ackerlandes in eine artenreiche Magerwiese aus autochthonem Saatgut und das Anlegen einer Streuobstwiese (Hochstämme, Abstand 12 m). Das geplante Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet, u.a. mit flachen Uferböschungen. Ein Dauerstau wird gewährleistet, so dass Amphibien die Möglichkeit zur Ansiedlung bekommen.

Pflanzvorschläge:

- Straucharten für Flächenpflanzungen und Hecken (Pflanzqualität Str, 2xv., 60-100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellane	Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum Lantana	Wolliger Schneeball

- möglich ist auch vereinzelt das Anpflanzen von Obststräuchern wie:

Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere

- für Einzelbaumpflanzungen – Pflanzqualität Hochstamm,
Stammumfang 12 – 14 cm

Obstbäume	Sorten für Streuobstanbau in Absprache
-----------	--

Um die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen, gilt für die betroffenen Grundstücke, dass bei allen Anpflanzungen ein Abstand von mind. 2,00 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten ist. Eine Heckenpflanzung ist so zu gestalten, dass überhängende Äste und Zweige vermieden werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs vom Grundstückseigentümer zusichern, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

6.7.3 Artenschutzrechtliche Belange

Eine Baufeldfreimachung ist zum Schutz von Bodenbrütern in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.07. eines jeden Jahres zu vermeiden. Sollten Bodeneingriffe im genannten Zeitraum erforderlich sein, ist das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahme durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu prüfen. Bei Auffinden von Brutstätten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der öffentlichen und privaten Grundstücksflächen ausschließlich "insektenfreundliche" Lampen mit einem Spektralbereich > 400nm (z.B. LEDs) zu verwenden, die aufgrund ihrer Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf Insekten haben. Darüber hinaus ist auf eine dichte und langlebige Ausführung des Gehäuses zu achten, so dass keine Insekten in das Innere der Lampe gelangen können.

7. Planungsalternativen

Im Vorfeld wurden mehrere Entwurfsalternativen entwickelt, um die Vor- und Nachteile des jeweiligen Planungskonzeptes besser abschätzen und beurteilen zu können.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur des Gebietes südlich des Plangebietes aufgenommen und weiterentwickelt. Die Fortführung der vorhandenen Baustruktur liefert einen Beitrag zu einem einheitlichen Gesamtbild.

8. Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlagen für die Bewertungen der Schutzgutabwägung sind die städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Zielvorgaben des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan. Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen oder Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der zuständigen Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

9. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das genaue Konzept für das durchzuführende Monitoring wird im weiteren Verfahren unter Mitwirkung der zuständigen Fachbehörden erarbeitet.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das geplante 'Gewerbegebiet' soll auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen entstehen, welche derzeit durch Struktur- und Artenarmut gekennzeichnet sind. Um den zu erwartenden Eingriff zu beurteilen, wurden die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur – und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild mit Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs.4 BauGB zu rechnen ist. Mit der geplanten baulichen Entwicklung des 'Gewerbegebietes' wird das Erscheinungsbild der betroffenen Umgebung deutlich verändert. Das Vorhaben wird keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Klima / Luft, biologische Vielfalt sowie Tiere und Pflanzen verursachen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Belastung des Mikroklimas durch Luftschadstoffe, bedingt durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen.

Nach § 8a Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Dies erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes, was bereits umfassend dargelegt wurde. Die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ergibt, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich Boden auftreten. Durch bereits erläuterte Maßnahmen können jedoch diese ausgeglichen werden.

Thomas Kleylein
Geschäftsführer

Syndia Wiegand-Räse
Architektin

Kronach, am 08.07.2020